



OPLA
Z.Hd.: [REDACTED]
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Buchdorf, den 12.12.2025

**GEMEINDE HOLZHEIM - BEBAUUNGSPLAN NR. 34 „BATTERIESPEICHER HOLZHEIM 1“ MIT
23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.**

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Fragen des baulichen Brandschutzes sind in eigener Zuständigkeit zu behandeln.
Folgende Anforderungen werden aus diesseitiger Sicht als dringend notwendig erachtet:

Feuerwehruzufahrt:

Die Zufahrt ist für Feuerwehrfahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht sicherzustellen. Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ gilt als Grundlage für die erforderlichen Bewegungs- und Aufstellflächen und Art. 5 BayBO.

Löschwasserversorgung:

Nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren ist für das geplante Schutzobjekt eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/Std über die Dauer von 2 Stunden sicherzustellen. Dies kann sowohl über Überflurhydranten Form A - DN 100 als auch über eine ausreichend dimensionierte Löschwasserzisterne nach DIN 14230 oder einen entsprechenden Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 erfolgen. In jedem Fall aber ist darauf zu achten, dass sich die erste Löschwasserentnahmestelle außerhalb des Trümmerschattens von Gebäudeteilen und nicht weiter als 75 m vom Schutzobjekt entfernt befindet. Bei Löschbrunnen und Zisternen ist eine geodätische Saughöhe von max. 7,50 m zu beachten. Eine ganzjährige Anfahrt auf entsprechend befestigten Wegen an die Entnahmestellen durch Feuerwehrfahrzeuge ist sicherzustellen. Ein Löschwassernachweis ist vom Bauherrn vorzulegen. Das geforderte Löschwasser kann im Umkreis von 300 m zum Bauobjekt liegen.

Umweltschutz:

Der Umweltschutz ist bei der Baugenehmigung zu berücksichtigen, da bei einem eventuellen Brand Umweltgifte freigesetzt werden können. Hier sollte auch die Meinung des Umweltingenieurs des Landratsamts eingeholt werden. Zum Löschen dieser Speicher wird sehr viel Wasser über einen längeren Zeitraum benötigt. Ob eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist, ist hier noch zu klären.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, dann können Sie mich sehr gerne jederzeit kontaktieren.

Mit freundlichem Gruß



Kreisbrandrat